

ALLGEMEIN

Nach der Richtlinie der Hessen Film & Medien (HF&M) können junge Produktionsfirmen, die einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Filmwirtschaft in Hessen leisten wollen, für einen Zeitraum von maximal drei Jahren eine erste Paket-Förderung durch die HF&M als Starthilfe erhalten. Mit dieser Maßnahme werden Stoffentwicklungs-, Projektentwicklungs- sowie Unternehmenskosten gefördert.

Ein Paket besteht aus mindestens drei bis maximal fünf programmfüllenden Film-, Serien- oder Medienproduktionen. Im Gesamtpaket kann nach Rücksprache maximal ein Kurzfilm mit beantragt werden.

Die Förderung der Unternehmenskosten wird als **Zuschuss**, die Förderung der Stoff- und Projektentwicklung als **bedingt rückzahlbares** Darlehen vergeben.

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

Weitere Informationen dazu finden Sie in dem Infoblatt [Finanzierungsarten](#).

Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in der [Richtlinie](#). Darüber hinaus können spezifische Bestimmungen **im Fördervertrag** geregelt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC).

Zusätzlich zu den genannten Projektfördermaßnahmen bietet das [Programm STEP](#) die Möglichkeit, finanzielle Mittel für Aus- und Weiterbildung zu beantragen, um Nachwuchs und Quereinsteiger*innen am Standort einzubinden. Diese Förderung muss separat beantragt werden. **Die Ausgaben dafür können nicht in der Projekt-Kalkulation dargestellt werden, da diese einen reinen Ausbildungscharakter haben.**

Im Falle der Förderung ist auf allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen in angemessener Form auf die Förderung der HF&M hinzuweisen.

Ein Antrag auf weitere Fördermaßnahmen für einzelne Projekte soll nach Abschluss der Vorbereitung in Hessen eingereicht werden.

ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind Produzent*innen, die im Sinne der EU-Definition als Kleinstunternehmen gelten und ihren Sitz, eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen haben.

Die Förderung ist nur möglich, wenn

- die Firmengründung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und
- die Antragsteller*innen bereits mindestens einen Langspielfilm, einen langen Dokumentarfilm oder ein vergleichbares (Serien-)Projekt produziert haben. In Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der HF&M können auch Produktionsfirmen eine Antragsberechtigung erhalten, bei denen der*die Firmeninhaber*in bei einem der o. g. Projektarten in einer der*des Produzent*in ähnlichen Positionen tätig gewesen ist.

ANTRAGSTELLUNG

Ein Beratungsgespräch ist verpflichtend. Bitte vereinbaren Sie gemäß Punkt IV.3 der Richtlinie vor Antragstellung einen persönlichen Termin mit den zuständigen Förderreferent*innen. Das Beratungsgespräch soll mindestens 20 Werktage vor Ablauf der Einreichfrist geführt worden sein.

Die Einreichung zur Förderung erfolgt ausschließlich über das [Onlineportal](#) der HF&M. Für die Online-Einreichung ist ein Beratungscode notwendig. Diesen erhalten Sie nach dem Beratungsgespräch mit Ihren Förderreferent*innen.

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten folgende Bestimmungen: Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens **12.00 Uhr mittags** im Onlineportal der HF&M eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit). Zusätzlich muss ein **ausgedrucktes Antragsformular mit der Originalunterschrift** der Zeichnungsberechtigten bis spätestens **am Folgetag nach Ablauf der Einreichfrist** postalisch an die HF&M abgeschickt werden. Es gilt der Poststempel.

Projekte, deren Anträge nicht fristgerecht im Onlineportal eingehen bzw. deren unterzeichnetes Antragsformular der HF&M nicht fristgerecht vorliegt, gelten als nicht eingereicht und werden der Jury nicht vorgelegt.

Nicht geförderte Projekte können einmalig nach erneutem Beratungsgespräch neu angelegt und eingereicht werden.

Die Entscheidungen der Jury werden nicht schriftlich begründet.

Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch die HF&M gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht abgeleitet.

BENÖTIGTE ANTRAGSUNTERLAGEN

Der Antrag soll insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- Bio-/Filmografie der Produzent*innen
- Nachweis der ersten Gewerbeanmeldung oder aktueller Handelsregisterauszug (nicht älter als 6 Monate)
- Bestätigung des ersten Wohnsitzes der Produzent*innen
- Unternehmenskonzept zur geplanten Unternehmensstrategie und dem jeweiligen Bezug der Projekte zur Gesamtstrategie (weitere Informationen siehe unter Punkt »Unternehmenskonzept«)
- Detaillierte Kalkulation (weitere Informationen siehe unter Punkt »Kalkulation«)
- Finanzierungsplan inklusive aller bereits vorhandenen Finanzierungsbelege (weitere bewilligte Fördermittel, Rückstellungen, Beistellungen, Deal-Memos, Verträge etc.) sowie aller weiteren geplanten Finanzierungsbausteine (weitere Informationen siehe unter Punkt »Finanzierungsplan«)
- Zeitplan für die Stoff- und Projektentwicklung (verbindliche Vorlage zum Download auf der [Webseite](#) der HF&M)

Jeweils pro Projekt sind erforderlich:

- Kurzbeschreibung/Inhaltsangabe (nicht länger als eine DIN A4 Seite)
- Exposé, Treatment oder Drehbuch bzw. Konzept (Dokumentarfilm), Storyboard (Animationsfilm)
- Bio-/Filmografie der Autor*innen
- Author's Note, Director's Note, Producer's Note
- Nachweise, dass die Antragsteller*innen in erforderlichem Umfang (Mit)Inhaber*innen projektrelevanter Rechte sind (z.B. Erklärung über die Urheberrechte an dem Stoff, Filmnutzungsrechte, Lizenzrechte etc. – ggf. sind Verträge mit den Rechteinhaber*innen und Einverständniserklärung vorzulegen)
- Verträge, Deal-Memos, Letters of Intent etc. (sofern vorhanden)
- Erklärung des Hessen-Bezugs
- Verwertungskonzept (Zielgruppenbeschreibung, Positionierung, Akzeptanz und Interesse durch dritte Marktteilnehmer*innen, angestrebter Verleih/Vertrieb/Sender/VoD Plattform/Koproduzent*innen)
- Projektentwicklungsplan

UNTERNEHMENSKONZEPT

Aus dem Konzept soll hervorgehen, mit welcher Strategie das Unternehmen weiterentwickelt sowie mit welcher Strategie die Projekte entwickelt, realisiert und ausgewertet werden sollen.

Dabei sollen folgende Punkte in den Fokus gesetzt werden:

- Unternehmensgeschichte und deren Gesamtstrategie
- Bezug der einzelnen Projekte zur Gesamtstrategie
- Synergieeffekte durch potenzielle Koproduktionen/Partnerschaften
- Netzwerkstrategie
- interne Ressourcen/Schwerpunkte
- Geplante Teilnahme an Märkten, Netzwerkplattformen, um mit Hinblick darauf den Aktivitätsradius und die eigenen Tätigkeitsfelder zu erweitern

FÖRDERSUMME

Die Förderung kann **maximal 150.000 Euro** betragen.

Bei internationalen Koproduktionen wird die Höhe der Förderung am deutschen Finanzierungsanteil bemessen.

Bitte runden Sie die Antragssumme auf Hunderterstellen.

FRISTEN

Die Förderzusage der HF&M erlischt, wenn die vollständige Finanzierung nicht zwölf Monate nach dem Zeitpunkt der Förderzusage nachgewiesen wurde. Sie erlischt ferner, wenn die Kriterien, unter denen die Förderzusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind.

KALKULATION

Die branchenübliche Kalkulation muss alle zur Entwicklung notwendigen Kostenpositionen enthalten (inklusive Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.Ä.) und in Euro ausgewiesen sein. Die Kalkulation muss außerdem den ausgewiesenen Hessen-Effekt sowie ggf. die Effekte weiterer Länderförderungen (insbesondere Baden-Württemberg-Effekt) enthalten.

Bei rein nationalen Produktionen beachten Sie bitte, dass die beiden Spalten »Gesamte Herstellungskosten (in Euro)« und »Davon Kosten der dt. Produktion (in Euro)« in der Onlinemaske identisch befüllt werden sollen.

Bei internationalen Koproduktionen ist die Kalkulation hinsichtlich der auf die deutschen und der auf die weiteren Koproduktionen entfallenden Kosten aufzugliedern.

Als Grundlage für die Berechnung von Producer's Fee, Handlungskosten und Überschreitungsreserve ist bei internationalen Koproduktionen der deutsche Finanzierungsanteil heranzuziehen.

Die Kosten müssen netto (ohne Mehrwertsteuer) angesetzt sein.

Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation, d.h. mit Mehrwertsteuer, vorgelegt werden.

Förderbar sind insbesondere folgende **Stoff- und Projektentwicklungskosten**:

- Autor*innenhonorare zur Herstellung und Überarbeitung eines Treatments oder Drehbuchs bzw. einer Projektbeschreibung (Dokumentarfilme oder andere Formate)
- Bei Animationen oder anderen Formaten: Honorare zur Erstellung von Storyboards bzw. ersten digitalen Animationen oder sonstigen notwendigen Arbeitsproben
- Honorare weiterer bereits involvierter Teammitglieder (z. B. Regie-Mitarbeit)
- Beratungsleistungen (externe Dramaturgie-, Fach- und Rechtsberatungen sind anerkennungsfähig)
- Übersetzungen
- Erwerb von Optionen auf Stoffrechte
- Recherche, Motivsuche
- Erstellung eines Ausstattungskonzepts
- Herstellung eines Teasers/Moodfilms
- Erstellung eines Marketingkonzepts
- Kalkulation und Drehplanerstellung

Anerkennungsfähige **Unternehmenskosten** sind insbesondere:

- Producer's Fee (max. 36 Monate à 1.500 Euro)
- Allgemeine (projektbezogene) Kosten (pauschal 3.500 Euro pro Projekt)
- (Unternehmerische) Handlungskosten (9 % der Entwicklungskosten)

Die Leistungen der Antragsteller*innen im Rahmen ihrer Tätigkeit als kreative Produzent*innen sind mit der monatlich anrechenbaren Producer's Fee abgegolten. Das heißt, es dürfen keine zusätzlichen Honorare für die Antragsteller*innen kalkuliert werden, z.B. für die dramaturgische Beratung, Erstellung der Kalkulation; Erstellung des Drehplans etc.

Davon ausgenommen ist der Fall, in dem die Antragsteller*innen in einer weiteren Position des kreativen Stabs (Autor*in, Regisseur*in) tätig sind.

In der Kalkulation müssen alle Honorarpositionen, die für die Antragsteller*innen kalkuliert werden, entsprechend deklariert werden.

Die Unternehmenskosten dürfen eine Gesamthöhe von 75.000 Euro nicht überschreiten. Pro Einzelprojekt sollen die kalkulierten Kosten nicht mehr als 75.000 Euro betragen. Entwicklungs- und Unternehmenskosten sollen in einem ausgewogenen Verhältnis kalkuliert werden.

SOZIALE NACHHALTIGKEIT

Eine sozial nachhaltige Produktionsweise, faire Bezahlung und die Einhaltung von sozialen Standards sind für die HF&M von wesentlicher Bedeutung. Die Kalkulation soll dementsprechend angemessen sein.

Aus den eingereichten Unterlagen soll hervorgehen, ob eine Tarifgebundenheit besteht oder ob analog tarifvertragliche Regelungen eingehalten oder ob sonstige Maßnahmen ergriffen werden, damit die o.g. Maßstäbe für die auf Produktionsdauer Beschäftigten zur Anwendung kommen.

Filmvorhaben, deren Realisierung nur unter prekären Bedingungen für die Beschäftigten möglich ist, können aus diesem Grund abgelehnt werden.

VIELFALT IM FILM

Diversität, Inklusion und Gleichberechtigung von Film- und Medienschaffenden sowie faire Arbeitsbedingungen unter sozialverträglichen Standards sind ein besonderes Anliegen der HF&M und werden fortlaufend weiterentwickelt. **Bitte überprüfen Sie dahingehend stets unsere aktuellen Maßnahmen zu dem Thema.** Wir empfehlen den Antragsteller*innen, bei ihrer Einreichung – soweit zutreffend – in ihrem Anschreiben ein kurzes Statement zu entsprechenden Punkten, die das Projekt betreffen, zu verfassen.

ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT

Die HF&M setzt sich für eine ressourcenschonende Produktionsmethode der Filmherstellung ein. Die bei Filmproduktionen verursachten Emissionen sollen zukünftig deutlich reduziert werden. Maßnahmen zur Umsetzung in der Produktion finden Sie unter www.oekologische-mindeststandards-greenmotion.de.

Die HF&M empfiehlt die Einbindung eines/einer Green Consultant bereits in der Produktionsvorbereitung.

HINWEIS ZUR MEHRFACHBETÄTIGUNG

Bei Mehrfachbetätigung der (Ko)-Produzent*innen innerhalb des Herstellungsprozesses müssen die Gagensätze ggf. gekürzt werden. Zur Nachvollziehbarkeit müssen die Posten entsprechend in der Kalkulation markiert sein.

RÜCKSTELLUNG UND BEISTELLUNG

Rückgestellte und beigestellte Kostenpositionen sind in der Kalkulation aufzuführen, entsprechend zu kennzeichnen sowie im Finanzierungsplan als Finanzierungsbausteine darzustellen.

Bitte beachten Sie, dass bei Rückstellungen von Gagen eine Sozialversicherungspflicht besteht.

EIGENLEISTUNG

Eigenleistungen sind Leistungen, die die Hersteller*innen als kreative Produzent*innen, Herstellungsleitung, Regisseur*innen, Hauptdarsteller*innen oder als Kameramann*Kamerafrau zur Herstellung des Films erbringen. Als Eigenleistung gelten auch Verwertungsrechte der Hersteller*innen an eigenen Werken wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die zur Herstellung des Filmes genutzt werden. Diese Leistungen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden.

Sachliche Leistungen der Produzent*innen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen mit einer Reduzierung der Beträge um 25% angesetzt werden.

PRÜFGEBÜHR

Bei einer Fördersumme ab 5.001 Euro bis 10.000 Euro muss die Prüfgebühr der PwC i.H.v. 200 Euro kalkuliert werden. Ab einer Fördersumme von 10.001 Euro muss die Prüfgebühr i.H.v. 3% der Fördersumme kalkuliert werden.

ÜBERSCHREITUNGSRESERVE

Eine Überschreitungsreserve kann nicht anerkannt werden.

HESSEN-EFFEKT

Ein Hessen-Effekt ist nicht zu erbringen.

Eine Verwendung der Fördersumme in Hessen ist jedoch wünschenswert.

FINANZIERUNGSPLAN

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine der Finanzierung (Eigenmittel, Fördermittel, Lizenzen, Koproduktionen, Erfolgsdarlehen etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten der Kalkulation übereinstimmen.

Bei internationalen Koproduktionen müssen die jeweiligen Finanzierungsanteile der Länder an den Herstellungskosten ausgewiesen werden.

Die Höhe der Förderung wird am deutschen Finanzierungsanteil bemessen.

FINANZIERUNGSNACHWEISE

Sofern bereits vorhanden, müssen dem Antrag Finanzierungsnachweise beigelegt werden. Des Weiteren müssen die im Finanzierungsplan aufgeführten Positionen durch geeignete Unterlagen (Letters of Intent, Deal-Memos etc.) belegt werden. Sollte es sich um eine Gemeinschaftsproduktion mit einem Sender handeln, ist entsprechend ein substantieller Nachweis vorzulegen. Gleiches gilt auch für die Beteiligung eines Auswertungspartners (Verleih oder Vertrieb), die mindestens über einen substantiellen Lol belegt sein muss.

EIGENANTEIL

Ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 5% der Gesamtkosten soll erbracht werden. Dieser kann wie folgt dargestellt werden:

- Eigenmittel (Eigene Barmittel, Crowd-Funding, Sponsorengelder)
- Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter, GAP-Finanzierungen)
- Rückgestellte Eigenleistungen (ausgenommen Sachleistungen)
- Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen wie Verleih- und Vertriebsgarantien, die während der Herstellung des Films schriftlich zugesichert werden.

Bei Gemeinschaftsproduktionen mit einem öffentlich-rechtlichen Fernsehsender kann die Berechnungsschwelle des Eigenanteils herabgesetzt werden, in dem der Koproduktionsanteil des Senders von den Herstellungskosten abgezogen wird. Dies gilt nicht für die Beteiligung eines privaten Senders.

Bei internationalen Koproduktionen ist bei der Berechnung des Eigenanteils der deutsche Finanzierungsanteil zu Grunde zu legen.

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden können Handlungskosten, Sachleistungen der Hersteller*innen und Sachleisterkredite technischer Firmen.

AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt i.d.R. in folgenden Raten:

- 30% bei Vertragsabschluss
- 30% nach Abnahme des ersten Hauptreportings
- 30% nach Abnahme des zweiten Hauptreportings
- 10% nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung

Näheres regelt der Fördervertrag.

SPERRFRISTEN UND RÜCKFALL DER FERNSEHNUTZUNGSRECHTE

Für die Auswertung bei Kinofilmen gelten i.d.R. die im FFG genannten Sperrfristen sowie die Regelungen zum Rückfall der Fernsehnutzungsrechte.

RÜCKZAHLUNG VON DARLEHEN

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt grundsätzlich aus sämtlichen Nettoverwertungserlösen aus der In- und Auslandsverwertung des geförderten Films. Nach vorrangiger Rückführung des von der HF&M anerkannten Eigenanteils der Fördernehmer*innen und nach Abzug etwaiger von den Fördernehmer*innen geschuldeter erlösabhängiger urheberrechtlicher Vergütung aus der Verwertung des Films, sind für die Tilgung des Darlehens 50% der den Antragsteller*innen zustehenden Erlöse zu verwenden. Ist der Film von mehreren Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung pro rata pari passu entsprechend den jeweiligen Förderanteilen. Näheres regelt der Fördervertrag.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung des bedingt rückzahlbaren zinslosen Darlehens endet nach Ablauf von fünf Jahren nach Kinostart, Erstausstrahlung oder Veröffentlichung.

STEP

Um dem allgemeinen Fachkräftemangel in der Filmbranche zu begegnen, hat die HF&M ein Weiterqualifizierungsprogramm entwickelt: STEP unterstützt Studierende, Film- und Medien Alumni sowie Quereinsteiger*innen auf ihrem Weg in die Filmbranche. Über die Branchenqualifizierung können Unternehmen und Institutionen finanzielle Mittel beantragen, um Nachwuchs in Projekte und am hessischen Standort einzubinden. Bereits etablierten Filmschaffenden und Quereinsteiger*innen subventioniert STEP Weiterbildungskosten, um ihr Wissen und ihre Qualifikation auszubauen. Anträge können, nach vorherigem Beratungsgespräch, [online](#) gestellt werden.

Um die Diversität hessischer Stoffe zu fördern, hat die HF&M ein Programm zur Förderung von Autor*innen entwickelt. Das Autor*innenstipendium als Teil von STEP unterstützt Nachwuchs-Filmautor*innen sowie Autor*innen bei einer Neuorientierung oder Weiterentwicklung ihres Portfolios. Anträge können, nach vorherigem Beratungsgespräch, [online](#) gestellt werden.

Stand August 2022 (Richtlinien zum 01.01.2022)